

---

## **Handels- und Wirtschaftsrecht (Ersatzprüfung)**

**24.07.2014**

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (ohne Deckblatt) und 2 Aufgaben.

### **Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1            60% des Totals

Aufgabe 2            40% des Totals

---

Total                100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## **Aufgabe 1: Gesellschaftsrechtlicher Teil (60%)**

### **Teilaufgabe A**

Kurz nach Abschluss ihrer Studien in Informatik und Elektrotechnik vereinbaren Alan, Bill und Xavier im August 2007, ihre Fachkenntnisse in einer „Partnerschaft“ einzubringen, mit dem Ziel, unter einer gemeinsamen Firma verschiedene KMUs im IT-Bereich zu beraten und in technischen Belangen zu unterstützen. Der daraus erzielte Gewinn soll unter den drei Partnern gleichmässig verteilt werden.

In der Folge kommt es jedoch zu unüberbrückbaren Differenzen zwischen Alan und Bill. Alan ist der Ansicht, Bill führe die Mandate der Partnerschaft besonders schlampig und lasse bei seinen Anlageninstallationen Sicherheitsvorschriften regelmässig ausser Acht. Insbesondere habe Bill einen im März 2008 eingerichteten Serverraum in einer Anwaltskanzlei nicht hinreichend gegen Kurzschluss abgesichert.

Xavier bleibt dabei neutral und will sich auf keine Seite stellen. Alan kommt zu Ihnen und möchte wissen, ob und wie er jegliche Mitwirkung von Bill innerhalb der Partnerschaft vorübergehend und/oder dauernd verhindern kann. **(ca. 15%)**

### **Teilaufgabe B**

Im Mai 2008 teilt Xavier mit, er sei von der andauernden Streiterei zwischen Alan und Bill ermüdet. Er schlägt den beiden Streithähnen seinen Austritt aus der Partnerschaft gegen eine angemessene Abfindung vor, womit Alan und Bill einverstanden sind. Dabei empfiehlt Xavier ihnen Zack als seinen Nachfolger in der Partnerschaft. Alan und Bill stimmen der Aufnahme von Zack zu.

Nach erfolgreicher Entwicklung ihres Unternehmens in den folgenden Jahren erfahren Alan, Bill und Zack, dass die HAL GmbH, ein grösseres IT-Unternehmen mit Sitz in Zug, den Betrieb der Partnerschaft absorbieren möchte. Nach Bewertung der beiden Unternehmen und verschiedenen Verhandlungen schliessen die drei Partner am 29. August 2012 einen Fusionsvertrag mit den Geschäftsführern der HAL GmbH ab. Gemäss diesem Vertrag sollen Alan, Bill und Zack je 10 Stammanteile der HAL GmbH erhalten.

Zwei Tage später, am 31. August 2012, unterliegt die HAL GmbH in einem Schiedsverfahren und wird zur Zahlung von hohen Prozesskosten und Schadenersatz im grossen Stil verurteilt. Da sich die HAL GmbH hohe Erfolgsaussichten ausgerechnet hatte, bildete sie keine Prozessrückstellungen für das Verfahren. Noch immer schätzen die Geschäftsführer der HAL GmbH ihre Erfolgssaussichten bei einer Anfechtung des Schiedsspruchs positiv ein. Deshalb entscheiden sie sich, bis zum Ende eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesgericht über diese Streitigkeit zu schweigen.

Am 12. September 2012 beschliessen sowohl die Partnerschaft als auch die HAL GmbH die Fusion mit dem jeweils nötigen Mehr und unter öffentlicher Beurkundung. Die Fusion wird am 16. September 2012 ins Handelsregister eingetragen.

**I)** Am 7. Januar 2013 erfährt Alan vom Schiedsspruch und ist der Ansicht, seine Stammanteile an der HAL GmbH seien viel weniger wert, als er für seine Anteile an der Partnerschaft hätte erhalten sollen. Er kommt zu Ihnen und möchte wissen, welche Rechtsbehelfe des FusG ihm zur Verfügung stehen. **(ca. 20%)**

**II)** Bei der in Teilaufgabe A erwähnten Einrichtung von Bill im Serverraum der Anwaltskanzlei kommt es im Juni 2014 tatsächlich zu einem Kurzschluss, der einen Brand verursacht. Die Immo AG ist Eigentümerin des Gebäudes und erleidet dadurch einen massiven Schaden. Sie weiss, dass eine Klage gegen den mittelosen Bill höchstwahrscheinlich mit einem Verlustschein enden wird. Darum will die Immo AG wissen, ob sie ihren Schaden dadurch wettmachen kann, dass sie die ehemaligen Partner von Bill zur Verantwortung zieht.

Prüfen Sie ob Alan, Xavier und Zack im vorliegenden Fall jeweils *passivlegitimiert* sind. Unabhängig davon prüfen Sie ferner, ob *besondere Verjährungsvorschriften* in Frage kommen (Art. 1-529 OR sind nicht zu prüfen). **(ca. 15%)**

*N.B. Die drei Partner sind in Ihrer Antwort zu Frage II jeweils **separat** zu behandeln, wobei bei übereinstimmenden Antwortteilen Verweise zulässig sind.*

### **Teilaufgabe C**

Alan, Gesellschafter der finanziell angeschlagenen HAL GmbH, fürchtet die statutarisch vorgesehene Nachschusspflicht. Er kommt heute zu Ihnen und möchte wissen, ob und wenn ja wie er die GmbH verlassen und dadurch „diesem Damoklesschwert möglichst bald entkommen“ kann. **(ca. 10%)**

## **Aufgabe 2: Wettbewerbsrechtlicher Teil (Gewichtung: 40 %)**

Smartwatches sind Armbanduhren, die zusätzlich zu den üblichen Eigenschaften elektronischer Uhren über Computerfunktionen und Internetzugang verfügen. Sie können auch mit einem Smartphone interagieren und Nachrichten von diesem anzeigen. Zum Beispiel können sie über eingehende Anrufe oder SMS informieren. Zum Telefonieren muss man dann allerdings das Smartphone benutzen.

Die X-AG ist eine erfolgreiche Entwicklerin von Smartwatches, hält zahlreiche einschlägige Patente, verfügt über grosse Finanzkraft und stellt 70 Prozent aller verkauften Smartwatches her. Der nächstgrössere Konkurrent, die Z-AG, produziert 15 Prozent aller verkauften Smartwatches. Die restlichen Anbieter verfügen über Verkaufsanteile im einstelligen Prozentbereich. Um Smartwatches herzustellen, sind hohe Investitionen, eine anspruchsvolle Technologie und Zugang zu einschlägigen Patenten erforderlich. Diese Faktoren sind der Grund dafür, dass es aktuellen und potentiellen Konkurrenten schwer fällt, Erfolg bei der Entwicklung und beim Verkauf von Smartwatches zu haben.

Die X-AG legt Wert darauf, dass dies auch so bleibt. Sie entwickelt zwei Strategien, mit denen sie ihre Konkurrenten, insbesondere die Z-AG klein halten möchte. Einerseits praktiziert sie eine Niedrigpreisstrategie: Obwohl die Produktion einer Smartwatch der X-AG variable Kosten in Höhe von 60 CHF verursacht, verkauft sie den Grosshändlern die Uhr für 55 CHF. Andererseits zahlt die X-AG Geld an Studierende als Gegenleistung dafür, dass diese in Internetforen negative Aussagen über die Smartwatches der Z-AG posten. So weist die X-AG die Studierenden beispielsweise an, zu behaupten, dass der Akku der Smartwatches der Z-AG bei mittlerer Nutzung maximal für 24 Stunden Betrieb reiche. In Wirklichkeit hält der Akku aber bei mittlerer Nutzung mindestens 72 Stunden lang. Ausserdem fordert die X-AG die Studierenden auf, in ihren Kommentaren für die Produkte der Z-AG den Begriff "Junkwatch" (also "Schrott-Uhr") zu benutzen.

**Frage:** Sind die beiden Strategien der X-AG mit dem Kartellgesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vereinbar? Auf die Rechtsfolgen, z.B. Fragen der Sanktionierbarkeit, ist nicht einzugehen.

### **Bearbeitungshinweise:**

1. Die Sachverhaltsangaben sind fiktiv und stimmen nicht notwendigerweise mit den realen Marktverhältnissen überein. Bitte ziehen Sie zur Falllösung die vorliegenden Sachverhaltsangaben und nicht allfällige persönliche Kenntnisse über die Marktgegebenheiten heran.
2. Der Fall spielt in der Schweiz. Bitte gehen Sie bei der räumlichen Marktabgrenzung von einem nationalen, also schweizweiten Markt aus.